

Satzung

über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Kommunal Service Böhmetal gkAöR

Aufgrund der §§ 10, 58, 142 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 in Verbindung mit §§ 2, 6 und 9 der Unternehmenssatzung über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal gkAöR“ und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAg) vom 24.03.1989 zuletzt geändert am 20.11.2001 in Verbindung mit §§ 95, 96, 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015, und § 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017,

hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 04.06.2019 folgende Satzung beschlossen.

Die Vertretung der Stadt Walsrode hat in ihrer Sitzung am 25.06.2019,
die Vertretung der Gemeinde Hodenhagen in ihrer Sitzung am 19.06.2019
und die Vertretung der Samtgemeinde Rethem (Aller) in ihrer Sitzung am 27.06.2019
ihre Zustimmung erteilt.

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kommunal Service Böhmetal gkAöR wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a. für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b. für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),
an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbehandlung sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Kommunal Service Böhmetal gkAöR entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, im dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Kommunal Service Böhmetal gKAÖR schriftlich anzeigt.

§4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr

§ 6

Veranlagungszeitraum und Entstehung der Abgabenschuld

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Abgabenschuld entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 8 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne vom § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Kommunal Service Böhmetal gkAöR (als Rechtsnachfolger der Kommunal Service Böhmetal AöR als Rechtsnachfolger der Stadt Walsrode) über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 07.12.1981 in der Fassung vom 16.03.1995 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Kommunal Service Böhmetal gkAöR als Rechtsnachfolger der Samtgemeinde Rethem (Aller) über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 22.09.1983 in der Fassung vom 15.11.1994 außer Kraft.

Walsrode, den 04.07.2019
gez. Martin Hack
Vorstand